

Klimaschutz und Grundgesetz

Darf eine Ampelkoalition den Bau von WEA versprechen?

Rechtliche Bemerkung zur Unzulässigkeit des Anlagenbaus der Windindustrie wegen Verstoß gegen das Bauverbot in § 35 Absatz 2 BauGB und das Schutzgebot in Artikel 20a GG des

Instituts für verfassungsgemäße Stromwirtschaft (IvS) i. Gründung

durch

Norbert Große Hündfeld Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Geschäftsführer IvS

Im Koalitionsvertrag zur Bildung einer Ampelkoalition soll vereinbart werden, dass 2% der Fläche Deutschlands für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden. Die GRÜNEN beraten in einer Befragung ihrer Mitglieder, ob Sie diesem Versprechen zustimmen können.

Die Bundesvorsitzenden werden gegenüber den Mitgliedern die Titelfrage beantworten müssen. Dafür empfiehlt es sich, zu prüfen, ob Vorhaben der Windindustrie

bauplanungsrechtlich zulässig (1) und mit dem Schutzgebot in Artikel 20 a GG vereinbar sind (2)

Zu 1)

Für die Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich gelten 2 Vorschriften in §35 BauGB.

§35 Absatz 2 verkörpert den Schonungsgrundsatz und **verbietet** die Zulassung „sonstiger „Anlagen, d. h. aller baulichen Anlagen, die nicht in Absatz 1 als privilegierte Vorhaben genannt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1994 entschieden, dass solche in Absatz 1 genannte Anlagen, die der öffentlichen Versorgung zu dienen bestimmt sind, in der Mehrheit nach **§ 35 Absatz 2** beurteilt werden müssen.

WEA Vorhaben „*die überall dort gebaut werden können, wo ein Wind weht*“ seien unzulässig , weil ihnen das Merkmal der Ortsbezogenheit als Privilegierungsvoraussetzung fehle.

Diesen Unterscheidungsgrund hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Insel Föhr Urteil vom 16.06. mit ausführlicher Begründung bekräftigt: Nur Vorhaben, die den Strom **nicht** in das öffentliche Netz einspeisen, sondern Energie zur ausschließlich, zur Nutzung privilegierter Betriebe liefern, sind zulässig im Sinne von Absatz 2. (Urteil vom 16.06, 1996)

Dies war die eindeutige Folgerung

aus dem Wortlaut von § 35 Absatz 1 alter Fassung,

Mit Wirkung zum 1, 1. 1997 hat der Gesetzgeber eine **neue Fassung von §35 BauGB zur Geltung gebracht**, aus der

hervorgeht, dass ein Vorhaben, das „**der ...Nutzung der Windenergie dient, privilegiert sein soll.**

Ob es dem Änderungsgesetzgeber erlaubt war, diese Regelung im Hinblick auf Artikel 20a GG zu treffen, ist eine **Verfassungsfrage**, die unter **2)** beantwortet werden soll

Zu 2

Mit der Entscheidung , **§ 35 neu** zur Geltung zu bringen ist der Gesetzgeber dem Verlangen des **WEB** , des **Lobbyverbandes der Windindustrie** gefolgt, dem es darum ging , die missliebigen Wirkungen des Urteils aus der Welt zu schaffen , mit dem , so der WEB Präsident wörtlich - „ **das Bundesverwaltungsgericht uns die Energiewende kaputt gemacht hat!**“

Hat sich der Gesetzgeber auf die Forderung des Verbandes an die Vertreter von Umwelt -und Wirtschaftsministeriums einlassen dürfen ? : - „ **ändert doch einfach § 35** , dann kann uns niemand mehr blockieren“

Antwort: NEIN!

Die Wortlautänderung - wie immer man darüber denken mag - sie kam **1996** jedenfalls zu spät!

Am 15. November 1994 hatte der erstmals gesamtdeutsch handelnde **Verfassungsgeber** in r Einmütigkeit aller Parteien **Artikel 20a GG** in Kraft gesetzt und zwar auch mit der an den Gesetzgeber adressierten **Umweltschutzpflicht!**

Seit dem 15. November muss der Gesetzgeber dem **Verfassungsgeber** gehorchen!

Diese Gehorsamspflicht hat der Bundestag nicht beachtet:

Die Exekutive, die mehr als 30.000 gesetzwidrige Baugenehmigungen nach § 35 neu erteilt hat, ist noch heute blind für Verfassungsgehorsam!

Der Gesetzgeber der Ampelkoalition muss akzeptieren, dass er nicht gegen den Willen des Verfassungsgebers normieren darf!

Allen Parteien muss klar sein:

Wer vom Baugesetzgeber schützendes Handeln erwartet, will auf keinen Fall dass eine für Natur und Landschaftsschutz so wichtige Norm wie § 35 Absatz 2 Bau GB in ihrer Schutzwirkung durchlöchert wird, indem er die Industrialisierung des streng geschützten Außenbereichs fördert!

Die GRÜNEN und auch ihre Verhandlungspartner dürfen nicht Versprechen, dass sie weiter einen Umweltschutz propagieren wollen, der so offensichtlich dem Willen des Verfassungsgebers zuwiderläuft!

Münster, den 17.10. 2021

Norbert Große Hündfeld